

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

A. Zielsetzung

Die Arbeitgeber sollen von der Verpflichtung befreit werden, Angaben, die sie auf Grund einer Rechtsvorschrift bereits anderen Stellen mitgeteilt haben, den für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden noch einmal mitzuteilen. Die anderen Stellen sollen dafür verpflichtet werden können, die Angaben ihrerseits an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden weiterzuleiten.

B. Lösung

§ 139 b der Gewerbeordnung wird dementsprechend neugefaßt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 611 00 — Ge 28/79

Bonn, den 25. Juli 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 471. Sitzung am 6. April 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
Franke

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149), wird wie folgt geändert:

Nach § 139 b Abs. 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5 a) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Stellen der Bundesverwaltung, denen der Arbeitgeber bereits auf Grund einer Rechtsvorschrift

1. die Zahl der Arbeitnehmer, die er beschäftigt, und derer, an die er Heimarbeit vergibt, aufgliedert nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit,
2. den Namen oder die Bezeichnung und die Anschrift des Betriebs, in dem er sie beschäftigt,
3. den Wirtschaftszweig, dem der Betrieb zugehört,

4. sonstige Angaben, die den Arbeitsschutz betreffen,

mitgeteilt hat, diese Angaben an die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden auf deren Verlangen gegen Erstattung der Kosten weiterzuleiten haben. Er kann auch das Nähere über Inhalt und Form der weiterzuleitenden Angaben sowie die Frist für die Weiterleitung bestimmen. Sind Angaben nach einer auf Grund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung weiterzuleiten, so sind die Arbeitgeber insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 5 befreit. Die weitergeleiteten Angaben dürfen nur zu Zwecken der Aufsicht nach Absatz 1 verwendet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach § 139 b Abs. 5 der Gewerbeordnung sind die Arbeitgeber verpflichtet, den für die Gewerbeaufsicht zuständigen Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu machen, die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat auf Grund dieser Vorschrift die Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981) erlassen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Arbeitgeber von der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtung zu befreien, soweit es sich um Mitteilungen

handelt, die die Arbeitgeber auf Grund einer Rechtsvorschrift bereits anderen Stellen haben zugehen lassen. Dafür sollen diese anderen Stellen verpflichtet werden können, die ihnen zugegangenen Mitteilungen an die Landesbehörden, die für den Arbeitsschutz zuständig sind, weiterzuleiten, soweit die Mitteilungen für diese wichtig sind. Der Fortfall der periodischen Meldungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden entlastet die Arbeitgeber und trägt wesentlich zur Verwaltungsvereinfachung bei den Behörden bei.

Die in § 139 b Abs. 5 a Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Angaben entsprechen im wesentlichen den Angaben, die in der oben erwähnten Verordnung in § 1 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 genannt sind. Durch die Angabe des Wirtschaftszweiges nach § 139 b Abs. 5 a Nr. 3 kann eine rationelle Gewerbeaufsicht erheblich vereinfacht werden.

Kosten entstehen durch das vorgesehene Gesetz nicht.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1

In Artikel 1 ist in § 139 b Abs. 5 a Satz 1 das Wort „Kosten“ zu ersetzen durch die Worte „dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten“.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Es kann nicht beabsichtigt sein, daß die Kosten, die den Stellen des Bundes zur Erfüllung ihrer eigenen Verwaltungsaufgaben entstehen, auf die Länder abgewälzt werden.

2. Zu Artikel 1

In Artikel 1 ist in § 139 b Abs. 5 a der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Mit dem letzten Satz des Absatzes 5 a wird ein Verwendungsgebot — keine Übermittlungsvoraussetzung — aufgestellt, das angesichts der Geheimhaltungsvorschriften entbehrlich ist und auch keine Parallele in der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981) hat. Da die Verarbeitung der Daten zudem nach § 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BDSG bzw.

den entsprechenden Ländergesetzen zulässig ist, besteht von dorthier ebenfalls kein besonderes Regelungsbedürfnis.

3. Zu Artikel 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zusammen mit der in § 139 b GewO geplanten Ermächtigung auch in den § 14 Abs. 4 und § 55 c Abs. 2 GewO eine entsprechende Regelungsbefugnis für den Bundesminister für Wirtschaft (gegebenenfalls zweckmäßigerweise wie in § 56 Abs. 2 Satz 2 GewO auch für die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen) hinsichtlich der Weitergabe von Gewerbeanzeigen an andere Stellen (z. B. an die Gewerbeaufsichtsämter) und hinsichtlich der Auskunftserteilung über Gewerbetreibende an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs vorzusehen ist. Aus der für § 139 b GewO vorgesehenen Regelung könnte nämlich — auch im Hinblick auf § 10 BDSG bzw. die entsprechenden Regelungen in den Datenschutzgesetzen der Länder — gefolgert werden, daß mangels einer entsprechenden Ermächtigung in den § 14 Abs. 4 und § 55 c Abs. 2 GewO die nach dieser Vorschrift zu erstattenden Gewerbeanzeigen nicht an andere Stellen weitergegeben werden sollen. Außerdem können datenschutzrechtlich begründete Zweifel an dem Umfang der Befugnisse zur Auskunftserteilung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs bestehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Die Bundesregierung stimmt nicht zu.

Der durch die Rechtsverordnung zu bestimmenden Stelle der Bundesverwaltung entstehen hauptsächlich Kosten für die Benutzung der EDV-Anlagen zur Aufbereitung der speziellen Angaben für die obersten Landesbehörden. Einmalige Kosten ergeben sich durch die erforderlichen Programmierarbeiten. Die Begrenzung der Kostenerstattung auf diese Kosten und die Kosten der Weiterleitung kommt in dem Regierungsentwurf hinlänglich zum Ausdruck. Der Vorschlag des Bundesrates könnte demgegenüber so verstanden werden, daß die Länder nur die Kosten zu tragen hätten, die durch die Weiterleitung der Angaben (z. B. Kosten für die Datenträger und Porto) entstehen.

Zu 2.

Die Bundesregierung stimmt nicht zu.

Der letzte Satz des vorgesehenen Absatzes 5 a ist nicht entbehrlich. Die bestehenden Geheimhaltungsvorschriften reichen nicht aus. Die §§ 3 und 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die ihnen entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze schützen nur natürliche Per-

sonen (vgl. § 2 Abs. 2 BDSG). § 9 Abs. 1 BDSG regelt nur das Speichern und Verändern personenbezogener Daten, jedoch nicht deren Übermittlung.

Zu 3.

Die Nummern 6.2. und 6.4. des Entwurfs einer — von den obersten Landeswirtschaftsbehörden zu erlassenden — Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Anzeigen nach den §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV) regeln die Übermittlung von Daten aus Gewerbeanzeigen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs und die Weitergabe von Durchdrucken der Anzeigen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen. Der Text wurde unter Beteiligung der Datenschutzreferenten der Innenressorts der Länder, des Bundesministers des Innern sowie des Bundesministers für Wirtschaft festgelegt; er steht nunmehr mit den Vorschriften der §§ 10, 11 BDSG im Einklang.

Einer Ergänzung der §§ 14 und 55 c der Gewerbeordnung bedarf es daher nicht. Erforderlich erscheint allerdings eine Änderung von Landesrecht in den Fällen, in denen ein Landesdatenschutzgesetz die Weitergabe von Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs an die Erfüllung weiterer Voraussetzungen (Zustimmung des Betroffenen) knüpft.

